

und den vorgeschriebenen hinteren Beleuchtungseinrichtungen geschaltet werden. Die Einstellung der Scheinwerfer muß entsprechend der Anlage 4 erfolgen.

(4) Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit einem Suchscheinwerfer mit weißem Licht ist zulässig. Bei seiner Verwendung müssen die Begrenzungsleuchten, die Schlußleuchten und die Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen gleichzeitig mit eingeschaltet sein. Er darf nicht zur Fahrbahnbeleuchtung verwendet werden.

(5) Die Ausrüstung mit ein oder zwei Rückfahrscheinwerfern mit weißem Licht ist zulässig. Sie müssen durch ihre Kennzeichnung eindeutig als solche erkennbar sein. Rückfahrscheinwerfer sind so anzubringen und zu schalten, daß die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchtet wird und sie nur bei eingelegetem Rückwärtsgang leuchten. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie hinter Spezialfahrzeugen gelten nicht als Rückfahrscheinwerfer.

(6) Für die Anbringung und Benutzung von Rundumleuchten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO.

(7) Zusätzlich zu den in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Begrenzungsleuchten und Schlußleuchten können Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Gesamtbreite von mehr als 210 cm mit je zwei nach vorn und hinten sichtbaren Umrißleuchten ausgerüstet sein. Umrißleuchten müssen nach vorn weißes, nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Anordnung der Umrißleuchten hat in der Breite möglichst nahe der Fahrzeugaußenkante zu erfolgen und in der größten Höhe, die mit der geforderten Lage in der Breite und dem symmetrischen Anbau der Leuchten vereinbar ist. In vertikaler Richtung darf der Abstand zwischen einer Begrenzungsleuchte gemäß § 16 und der weißen Umrißleuchte bzw. einer Schlußleuchte gemäß § 18 und einer roten Umrißleuchte nicht weniger als 20 cm — gemessen zwischen den Innenkanten der leuchtenden Flächen — betragen.

(8) An Lastkraftwagen und Anhängern können zwei zusätzliche Schlußleuchten angebracht werden, wenn durch Herunterklappen der hinteren Bordwand die Originalschlußleuchten verdeckt werden. Die zusätzlichen Schlußleuchten müssen so angebracht sein, daß bei heruntergeklappter hinterer Bordwand die Sichtbarkeit von der Fluchtlinie der Leuchte gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus in 25 m Entfernung hinter dem Fahrzeug gewährleistet ist

(9) Anhänger mit einer Gesamtbreite über 160 cm können mit zwei nach vorn gerichteten Begrenzungsleuchten für weißes Licht gemäß § 16 Abs. 1 ausgerüstet sein, wenn deren Anbringung den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 entspricht.

(10) Zusätzlich zu den im § 18 vorgeschriebenen Rückstrahlern können Kraftfahrzeuge und Anhänger an ihrer Vorderseite mit zwei weißen Rückstrahlern ausgerüstet werden, die zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“ oder „IA“ tragen. Die Rückstrahler müssen in gleicher Höhe und gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittellinie angeordnet werden. Der Abstand der Außenkante der reflektierenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm, bei Anhängern nicht größer als 15 cm sein. Die Innenkanten der reflektierenden Fläche müssen einen Abstand voneinander von mindestens 60 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn der Fahrzeugaufbau die Einhaltung dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 150 cm über der Fahrbahn liegen.

(11) Kraftfahrzeuge und Anhänger können außerdem an ihren Längsseiten mit gelben Rückstrahlern ausgestattet sein. Der Abstand zwischen Fahrzeugvorderkante und der zugewandten Kante der reflektierenden Fläche des ersten Rückstrahlers sowie zwischen den einander zugewandten Kanten

der reflektierenden Flächen zwischen zwei Rückstrahlern darf 300 cm nicht überschreiten. Der Abstand zwischen der Rückseite des Fahrzeugs und der ihr zugewandten Kante der reflektierenden Fläche des hintersten Rückstrahlers darf 100 cm nicht überschreiten. Mindestens ein Rückstrahler muß im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein. Bei Anhängern ist die Zugstange mit zur Fahrzeuglänge zu rechnen. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn der Fahrzeugaufbau die Einhaltung dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 150 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraftfahrzeugen (auch mit Seitenwagen) können an jeder Seite ein oder zwei gelbe Rückstrahler im gleichen Bereich der Anbauhöhe angebracht sein.

§ 18

Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge (auch Kraftfahrzeuge mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an der Rückseite zwei Schlußleuchten für rotes Licht führen. Bei Kraftfahrzeugen ohne Seitenwagen und Fahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, genügt eine Schlußleuchte, die bei mehrspurigen Fahrzeugen an der linken Außenkante angebracht sein muß. Paarweise angebrachte Schlußleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittellinie haben. Der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraftfahrzeugen darf der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(2) Außer den im Abs. 1 vorgeschriebenen Schlußleuchten können ein oder zwei Nebelschlußleuchten, an Kraftfahrzeugen ohne Seitenwagen nur eine Nebelschlußleuchte angebracht werden. Paarweise angebrachte Nebelschlußleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittellinie haben. Beim Anbau einer Nebelschlußleuchte ist diese an der linken Außenkante anzubringen. In jedem Fall muß der Abstand der einander zugewandten Kanten der leuchtenden Flächen der Nebelschlußleuchte und der Bremsleuchte mindestens 10 cm betragen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 25 cm, der höchste Punkt nicht höher als 100 cm über der Fahrbahn liegen. Bei Kraftfahrzeugen darf der tiefste Punkt nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm liegen. Nebelschlußleuchten müssen so geschaltet sein, daß sie mit dem Fernlicht, Abblendlicht und den Nebelscheinwerfern wahlweise zusammen eingeschaltet werden können. Die Bedienung muß über einen getrennten Schalter erfolgen. Die Inbetriebnahme ist durch eine Kontrollleuchte anzuzeigen.

(3) Kraftfahrzeuge (auch Kraftfahrzeuge mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an ihrer Rückseite zwei Bremsleuchten für rotes Licht führen, die beim Betätigen der Betriebsbremse eingeschaltet werden. Fahrzeuge, die gemäß Abs. 1 nur eine Schlußleuchte führen, sind nur mit einer Bremsleuchte auszurüsten. Für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitskraftfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten können, sowie Krankenfahrstühle sind Bremsleuchten nicht erforderlich. Paarweise angebrachte Bremsleuchten müssen eine gleiche Höhe und einen gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittellinie haben. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Bei Ausrüstung mit nur einer Bremsleuchte ist diese unmittelbar bei der Schlußleuchte anzuordnen. Der tiefste Punkt der leuch-